



**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 56 1091/4-II/10/88

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959  
geändert wird

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

1838

Sachbearbeiter:

MR Mag. Virt

An das

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

W i e n

Bezugnehmend auf das Schreiben vom 26. September 1988,  
GZ. 18.450/173-I B/88, mit dem der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird, mit der Bitte um Stellungnahme bis  
30. November 1988 übermittelt wurde, teilt das BMF mit:

Ho. Erachtens erscheint die unter Z. 31. angeführte Bestimmung des  
§ 122 Abs. 3 des ggstdl. Entwurfes verfassungsrechtlich problematisch und  
sollte daher nochmals überdacht werden.

Abgesehen von grundsätzlichen Bedenken gegen diese Bestimmung könnte sich  
bei deren Anwendung u.U. in weiterer Folge die Notwendigkeit ergeben, daß vor  
Rechtskraft des Enteignungsbescheides in Angriff genommene Maßnahmen wieder  
rückgängig gemacht werden müßten, was mit nicht unerheblichen Kosten verbunden  
sein und allenfalls Amtshaftungsansprüche nach sich ziehen könnte.

Im Hinblick auf die bereits abgeschlossene Finanzausgleichsverhandlungen  
hätte der letzte Satz in der Seite 11 der Erläuterungen Allgemeiner Teil zu  
entfallen und wäre folgender Absatz einzufügen:

"Anlässlich der abschließenden Besprechung der Finanzausgleichspartner über  
das FAG 1989 am 7. September 1988 kamen die Vertreter des Bundes, der Länder  
und der Gemeinden überein, die Bestimmungen des FAG 1985 grundsätzlich um  
weitere vier Jahre bis 1992 in Kraft zu setzen. Das bedeutet für den vor-  
liegenden Gesetzesentwurf, daß die Kostentragungsbestimmungen hinsichtlich der  
mittelbaren Bundesverwaltung sowie der Auftragsverwaltung des Bundes auch für  
die Geltungsdauer des FAG 1989 (1989 bis 1992) unverändert in Kraft stehen

-2-

werden. Die Kosten, die den Ländern in Vollziehung des vorliegenden Gesetzesentwurfes entstehen, sind daher für die mittelbare Bundesverwaltung bereits durch die Beteiligung der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben berücksichtigt oder werden den Ländern hinsichtlich der Auftragsverwaltung durch entsprechende Kostentragungsbestimmungen im FAG 1985 bzw. im FAG 1989 abgegolten. In beiden Bereichen tritt gegenüber der dzt. geltenden Regelung keine Veränderung ein.

Da nun den Ländern keine zusätzlichen Kosten erwachsen, bestand für den Bund kein Erfordernis zu Verhandlungen gem. § 5 FAG 1985."

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

23. November 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

